



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/518 I

Unser Zeichen
C2-2116-4-11

München
14.10.2019

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Andreas Winhart vom
06.09.2019 betreffend Giftige und gefährliche Tiere in Bayern**

Anlage

Beispielliste gefährlicher Tiere wildlebender Arten

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.1.

Wie viele Giftschlangen wurden in Bayern im Zeitraum 2015 bis Juni 2019 gehalten? (Bitte nach Jahr, Tierart, privater/ kommerzieller/ zoologischer Haltung und Gemeinde/ Stadt auflisten)

zu 1.2.

Wie viele WürGESchlangen wurden in Bayern im Zeitraum 2015 bis Juni 2019 gehalten? (Bitte nach Jahr, Tierart, privater/ kommerzieller/ zoologischer Haltung und Gemeinde/ Stadt auflisten)

zu 1.3.

Wie viele giftige Tiere (außer Schlangen, da Frage 1.1.) wurden in Bayern im Zeitraum 2015 bis Juni 2019 gehalten? (Bitte nach Jahr, Tierart, privater/ kommerzieller/ zoologischer Haltung und Gemeinde/ Stadt auflisten)

Die Fragen 1.1. – 1.3. werden gemeinsam beantwortet.

In Bayern besteht keine allgemeine Anmelde- und/oder Registrierungspflicht für Gift- und Würgeschlangen sowie sonstige giftige Tiere. Der Staatsregierung liegen daher keine Bestandszahlen vor.

zu 2.

Welchen behördlichen Auflagen und Voraussetzungen müssen Halter von Gift- und Würgeschlangen oder anderen giftigen Tieren in Bayern für den Erwerb und die Haltung vorweisen?

Da es eine Vielzahl unterschiedlicher Gift- und Würgeschlangenarten gibt, können beim Kauf und der Haltung solcher Reptilien neben sicherheitsrechtlichen Bestimmungen regelmäßig auch tierschutz- und/oder artenschutzrechtliche Vorschriften betroffen sein.

In der als Anlage beigefügten Beispielliste gefährlicher Tiere wildlebender Arten sind diejenigen Schlangenarten aufgeführt, für die die sicherheitsrechtlichen Bestimmungen des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) zur Anwendung kommen. Wer eine der dort gelisteten Schlangenarten halten will, bedarf der Erlaubnis seiner Wohnortgemeinde gemäß Art. 37 Abs. 1 LStVG. Eine solche Erlaubnis darf jedoch nur erteilt werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweist, gegen seine Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz nicht entgegenstehen. An die Voraussetzungen einer Erlaubniserteilung sind hierbei strenge Maßstäbe zu richten. So begründet etwa die bloße Liebhaberei kein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 37 Abs. 2 LStVG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der gelisteten Schlangenarten ohne die erforderliche Erlaubnis hält oder die mit der Erlaubnis vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt, kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden.

Daneben gelten hinsichtlich des Kaufs (Erwerbs) und der Haltung von Gift- und Würgeschlangen für bestimmte, besonders und streng geschützte Arten entsprechende artenschutzrechtliche Bestimmungen, nämlich Besitz- und Vermarktungsverbote, vgl. §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz.

Tierschutzrechtlich ist für die Haltung von Gift- und Würgeschlangen insbesondere § 2 Tierschutzgesetz einschlägig. Näheres zur Reptilien- und damit zur Schlangenhaltung ist den „Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien“ (zugänglich über die Website www.bmel.de), einem Dokument mit Leitliniencharakter, zu entnehmen.

zu 3.

Wie oft wurden Halter giftiger Tiere und von Würgeschlangen im Zeitraum 2015 bis Juni 2019 behördlich kontrolliert? (Bitte nach Jahr, Tierart, privater/ kommerzieller/ zoologischer Haltung und Gemeinde/ Stadt auflisten)

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Von einer derartigen Erhebung bei allen in Frage kommenden Behörden wurde wegen des erheblichen Aufwands und der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit abgesehen.

zu 4.1.

Zu wie vielen Vorfällen mit entsprechender medizinischer Indikation kam es in Bayern im Zeitraum 2015 bis Juni 2019 mit Giftschlagen? (bitte Vorfälle nach Jahr, Ort und Tierart sowie privater/ kommerzieller/ zoologischer Haltung auflisten)

zu 4.2.

Zu wie vielen Vorfällen mit entsprechender medizinischer Indikation kam es in Bayern im Zeitraum 2015 bis Juni 2019 mit Würgeschlagen? (bitte Vorfälle nach Jahr, Ort und Tierart sowie privater/ kommerzieller/ zoologischer Haltung auflisten)

zu 4.2.

Zu wie vielen Vorfällen mit entsprechender medizinischer Indikation kam es in Bayern im Zeitraum 2015 bis Juni 2019 mit giftigen Tieren (außer Schlangen)? (bitte Vorfälle nach Jahr, Ort und Tierart sowie privater/ kommerzieller/ zoologischer Haltung auflisten)

Die Fragen 4.1. – 4.3. werden gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Die Einsatzberichte für Technische Hilfeleistungen werden in Bayern nicht in dieser Detailtiefe abgefragt. Daher liegen in der Feuerwehr-Statistik keine Angaben zum angefragten Sachverhalt vor.

Von einer derartigen Erhebung bei allen in Frage kommenden Behörden wurde wegen des erheblichen Aufwands und der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit abgesehen.

zu 5.1.

Wie hoch war der Anteil von Haltern und anderen Betroffenen bei Vorfällen mit Giftschlagen in Bayern im Zeitraum 2015 bis Juni 2019? (Bitte nach Jahr, Halter/ andere Person, und Ort auflisten)

zu 5.2.

Wie hoch war der Anteil von Haltern und anderen Betroffenen bei Vorfällen mit Würgeschlagen in Bayern im Zeitraum 2015 bis Juni 2019? (Bitte nach Jahr, Halter/ andere Person, und Ort auflisten)

zu 5.3.

Wie hoch war der Anteil von Haltern und anderen Betroffenen bei Vorfällen mit giftigen Tieren (außer Schlagen) in Bayern im Zeitraum 2015 bis Juni 2019? (Bitte nach Jahr, Halter/ andere Person, und Ort auflisten)

Die Fragen 5.1. – 5.3. werden gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Die Einsatzberichte für Technische Hilfeleistungen werden in Bayern nicht in dieser Detailtiefe abgefragt. Daher liegen in der Feuerwehr-Statistik keine Angaben zum angefragten Sachverhalt vor.

Von einer derartigen Erhebung bei allen in Frage kommenden Behörden wurde wegen des erheblichen Aufwands und der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit abgesehen.

zu 6.

Wie vielen Personen wurde die Haltung und der Erwerb von Schlangen oder anderen giftigen Tieren in Bayern im Zeitraum 2015 bis Juni 2019 untersagt? (Bitte nach Stadt/ Gemeinde und Jahr auflisten)

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Von einer derartigen Erhebung bei allen in Frage kommenden Behörden wurde wegen des erheblichen Aufwands und der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit abgesehen.

zu 7.

Welche Gegengifte werden in Bayern gegen Bisse von giftigen Tieren (Schlagen, Spinnen etc.) zur schnellen Verwendung am Patienten gelagert? (Bitte nach Gegengift und Lagerort auflisten)

Die Abteilung für klinische Toxikologie am Klinikum Rechts der Isar der Technischen Universität München bevorrätet Antivenine zur Versorgung von Bissen durch heimische Giftschlangen (im Wesentlichen Kreuzotter/Höllenerotter). Zudem wurde von dort mit dem Serum-Depot Berlin e. V. ein Kooperationsvertrag geschlossen, in dessen Auftrag im Giftnotruf München dessen Antivenindepot verwaltet und bei Bedarf eine Ausgabe von Antiveninen koordiniert werden kann. Zusätzlich hält die Abteilung ein webbasiertes Tool vor, mit dem weltweit Bestände von Antivenin bevorratenden Stellen sowie toxinspezifische Indikationen für Antiveningaben abgefragt werden können.

Darüber hinaus werden im Notfalldepot der Bayerischen Landesapothekenkammer Notfallpräparate gegen das Gift der europäischen Kreuzotter an den Standorten Nürnberg und Traunstein bevorrätet.

zu 8.

Wie schnell stehen in den bayerischen Landkreisen Experten für das Einfangen oder Beseitigen von giftigen Tieren (Schlagen, Spinnen etc.) zur Verfügung? (Bitte nach Alarmierungsdauer und Landkreis auflisten)

Bei Einsätzen mit entwichenen Gifttieren wird in der Regel auf die Unterstützung der Feuerwehren zurückgegriffen, die diese im Zuge der örtlichen Gefahrenabwehr abarbeitet. Diese stehen in Bayern flächendeckend sehr zeitnah zur Verfügung. Pauschale Angaben zu Alarmierungsdauer und Landkreis können in diesem Zusammenhang nicht gemacht werden. Vereinzelt gibt es bei den Feuerwehren speziell geschultes Personal (z. B. bei der Berufsfeuerwehr München). Flächendeckend sind jedoch keine Spezialisten vorhanden. Bei Bedarf greifen Sicherheits- und Veterinärbehörden neben den Feuerwehren auch auf die Unterstützung von Zoofachhändlern oder ihnen bekannten Reptilienauffangstationen zurück.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär